

Amtliche Bekanntmachung Nr. 87/2008

Haushaltssatzung vom 15.12.2008

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NRW S. 190), in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung der Volkshochschule Nordkreis Aachen am 12.11.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	2.793.600 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.783.900 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.793.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.770.800 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf,	0 EUR
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	150.000 EUR
---	-------------

festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf insgesamt **463.800 EUR** festgesetzt.

§ 7

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Budget. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen Produktverantwortlichen. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der

Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

2. Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem. § 21 GemHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
4. Ausgenommen von der Haushaltsbewirtschaftung im jeweiligen Budget werden Personalaufwendungen, für die produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet wird.
5. Der Vorstandsvorsteher entscheidet gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Es wird festgelegt, dass überplanmäßige Ausgaben unerheblich sind, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz von 4.000 EUR nicht überschreiten. Sie sind der Versammlung jährlich zur Kenntnis zu bringen. Mehraufwendungen und –auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 9.12.2008, Aktenzeichen 15.1/12/11 –p –, erteilt worden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 15.12.2008

gez..

Koerlings

Vorsitzender der Versammlung